



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 14.07.2023 beantragte die Evonik Operations GmbH auf dem Grundstück Flst. Nr. 3637 der Gemarkung Rheinfeldern die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für eine Kapazitätserhöhung von 4000 auf 5000 t/a sowie eine Volumenstromanpassung von 6.100 auf 7.800 m³/h an einer Emissionsstelle in der Anlage 090 (Nachbehandlung pyrogener Kieselsäure).

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft

Die Abluft der Raumentstaubung und der verschiedenen Herstellungsprozesse verläuft über verschiedene Filter und anschließend über Wäscher.

Die Emissionsgrenzwerte werden gemäß der BVT-Schlussfolgerungen für WGC (Waste gas management and treatment systems in the chemical sector) festgelegt.

Abwasser

Es entsteht kein zusätzliches Abwasser.

Abfall

Es entstehen zusätzlich ca. 3 t/a verunreinigter Grit (Zusammenbackungen von pyrogener Kieselsäure) sowie anfallende Rückstände durch die Raumentstaubung. Der feste Abfall wird gesammelt und entsorgt.

Lärm

Durch die Kapazitätssteigerung der Anlage sind keine baulichen Veränderungen an der Anlage notwendig, die zu einer Erhöhung der Schallemissionen führen könnten.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 04.10.2023

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt